

Aktenzeichen: 4 AZR 713/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 5. November 1986

- 4 AZR 713/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 7. Mai 1985

- 21 Ca 172/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. September 1985
Berlin - 12 Sa 55/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Lohnsicherung wegen Leistungsminderung
bei Arbeitern

Gesetz: BMT-G § 28, § 27; BGB § 615 (Arbeiter bei Berliner
Wasserwerk)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Verhältnis von tariflichen und einzelvertraglichen Ansprüchen -
Lohnsicherung bei Leistungsminderung im Bereich des BMT-G.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 713/85

12 Sa 55/85 Berlin

Veründet am
5. November 1986

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1986 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. September 1985 - 12 Sa 55/85 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der am 10. April 1941 geboren ist, wurde am 1. September 1960 als ungelernter Arbeiter zur Aushilfe vom beklagten Land bei den Berliner Wasserwerken eingestellt. Am 14. Februar 1961 trafen die Parteien folgende Vereinbarung:

"Unterzeichneter erklärt sich damit einverstanden, daß für sein Arbeitsverhältnis maßgeblich sind:

Der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter
gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
- BMT-G -

mit seinen Zusatztarifverträgen nach dem Stand vom 1. 1. 60 und allen künftigen Änderungen und Ergänzungen sowie die mit dem Land Berlin bzw. dem Arbeitgeberverband, dem das Land Berlin angehört, bisher vereinbarten und künftig abzuschließenden



**Tarifverträge über Arbeitsbedingungen der Arbeiter,
insbesondere die Lohn tariffverträge."**

Seit dem 1. Dezember 1970 wurde der Kläger als Heizer im ständigen Wechselschichtdienst beschäftigt und erhielt seit dem 1. April 1975 Lohn nach Lohngruppe VI der Anlage 1 (Lohngruppenverzeichnis) des Zusatztarifvertrages Berliner Wasserwerke Nr. 2 (ZTV-BWW Nr. 2) zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G). Er bezog ferner einen Schichtlohnzuschlag.

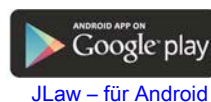
Am 30. August 1979 mußte sich der Kläger einer Bandscheibenoperation unterziehen. Mit Bescheid des Versorgungsamtes vom 18. Februar 1980 wurde daraufhin eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % festgestellt. Im Jahre 1981 litt der Kläger an Schlafstörungen, die zu depressiven Verstimmungen führten und deretwegen er sich von August 1981 bis September 1981 in stationärer nervenärztlicher Behandlung befand.

Am 2. Dezember 1981 stellte der Betriebsarzt der Berliner Wasserwerke aufgrund einer Untersuchung des Klägers fest, daß dieser dauernd schichtdienstuntauglich sei und seine Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen worden sei, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten sei.

Da der Einsatz von Heizern bei den Berliner Wasserwerken nur im Schichtdienst erfolgen kann, wurde der Kläger mit Wirkung vom 3. Dezember 1981 mit Arbeiten der Lohngruppe III Fallgruppe 1



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZTV-BWW Nr. 2 beschäftigt. Seine bisherigen Lohnbezüge nach Lohngruppe VI - Stufe 10 - wurden ihm nach § 28 Abs. 2 Buchst. a BMT-G als Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung fortgezahlt. Der Kläger erhielt ferner einen 9-%igen Schichtlohnzuschlag (ohne pauschale Abgeltung der Zeitzuschläge) in Höhe von 194,38 DM brutto monatlich.

Die Zahlung des Schichtlohnzuschlags, der von den Bestimmungen der Lohnsicherung bei Leistungsminderung des BMT-G in seiner damaligen Fassung nicht erfaßt wurde, beruhte darauf, daß das beklagte Land sich im Rundschreiben II 74/75 vom 14. August 1975 bereit erklärt hatte, Arbeitern, die zum Zeitpunkt der Leistungsminderung 10 Jahre Wechselschichtdienst geleistet hatten, einen Teil des Schichtzuschlags übertariflich als Lohnsicherung zu gewähren.

Nachdem bekanntgeworden war, daß der Kläger in seiner Freizeit kegele und sich im Urlaub einmal von einem Motorboot an einem Schleppdrachen habe ziehen lassen, wurde am 20. Juli 1983 eine Arbeitsplatzbesichtigung durchgeführt. Am 23. August 1983 stellte der Betriebsarzt aufgrund einer Untersuchung fest, daß die körperlichen Schäden des Klägers weitgehend behoben seien und er wieder als Heizer im Schichtdienst eingesetzt werden könne.

Mit Schreiben vom 29. August 1983 wurde dem Kläger mitgeteilt, daß irrtümlich angenommen worden sei, daß seine Tätigkeit der Lohngruppe III Fallgruppe 1 zuzuordnen sei. Da er jedoch nicht die entsprechende Ausbildung habe, entspreche seine Tätig-



keit der Lohngruppe III Fallgruppe 2. Die Bezüge des Klägers blieben unverändert.

Da der Kläger erklärt hatte, daß er nicht mehr bereit sei, als Heizer im Schichtdienst zu arbeiten, bat die zuständige Betriebsabteilung die Personalverwaltung der Berliner Wasserwerke mit Schreiben vom 8. September 1983, den Kläger seiner jetzigen Tätigkeit entsprechend einzugruppieren. Dieses Schreiben trägt einen Stempel des zuständigen Personalrats und die Unterschrift des Personalratsvorsitzenden mit Datum vom 13. September 1983.

Mit Schreiben vom 22. September 1983 teilten die Berliner Wasserwerke dem Kläger daraufhin mit, daß er mit Wirkung vom 8. September 1983 mit Arbeiten eines Wasserwerksfacharbeiters betraut werde und diese Tätigkeit den Merkmalen der Lohngruppe III Fallgruppe 11 entspreche. Wegen seiner langjährigen Tätigkeit als Heizer mit Kesselwärterprüfung werde er in die Lohngruppe IV a - Fallgruppe 13 - eingereiht. Die Lohnsicherung entfalle damit.

Der Kläger legte daraufhin privatärztliche Atteste vor, die ihm weiterhin Schichtdienstuntauglichkeit bescheinigten. Die zuständige Amtsärztin des Gesundheitsamtes Zehlendorf gab am 17. Januar 1984 aufgrund von drei Untersuchungen des Klägers eine Stellungnahme ab, in der sie aus fachärztlicher Sicht vom Schichtdienst abriet. Auf ergänzende Fragen der Berliner Wasserwerke wurde der Kläger am 5. April 1984 erneut amtsärztlich untersucht. In ihrer Stellungnahme vom 11. April 1984 empfahl die



Amtsärztin eine Befreiung des Klägers vom dauernden Schichtdienst. Sie führte ferner aus:

"Aus fachärztlicher Sicht wird die auslösende Situation der Leistungsminderung nicht in erster Linie in der Arbeitsbelastung gesehen, wohl aber der Einsatz im ständigen Wechselschichtdienst u.a. als chronifizierender und erschwerender Faktor angesehen."

Mit Bescheid des Versorgungsamtes vom 4. Mai 1984 wurde die dem Kläger ursprünglich bescheinigte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 30 % mit der Begründung herabgesetzt, daß nur noch Restbeschwerden nach einer Bandscheibenoperation festzustellen seien.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm weiterhin Lohn nach Lohngruppe VI sowie der Schichtzuschlag als Lohnstandssicherung nach § 28 BMT-G zustehe. Er sei weiterhin schichtdienstuntauglich. Seine Leistungsminderung beruhe in erster Linie auf psychischen Störungen, die durch den ständigen Wechselschichtdienst entstanden seien. Zwar seien die akuten Beschwerden zurückgegangen. Diese würden jedoch wieder auftreten, wenn er erneut zum Schichtdienst herangezogen würde. Seine Schlafstörungen bestünden fort und müßten durch Tabletten unter Kontrolle gehalten werden. Außerdem leide er nunmehr unter zunehmenden Beschwerden im linken Arm, die von der Wirbelsäule ausstrahlten und auf fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit zurückzuführen seien. Bei ihm sei außerdem infolge langjähriger Arbeit eine Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten eingetreten, so daß er nach 25jähriger Beschäftigungszeit ab



1. September 1985 die Voraussetzungen einer Lohnstandssicherung nach § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G erfülle.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm als Lohnstandssicherung gemäß § 28 BMT-G II über den 31. August 1983 hinaus Lohn nach der Lohngruppe VI Stufe 10 der Anlage 1 zum Zusatztarifvertrag Berliner Wasserwerke Nr. 2 einschließlich eines Schichtlohnzuschlags von monatlich 194,38 DM brutto zu zahlen und die sich hiernach ergebenden monatlichen Nettobeträge jeweils vom 1. des auf den jeweiligen Fälligkeitstermin folgenden Monats an mit 4 % zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger ein Anspruch auf Fortzahlung seiner bisherigen Bezüge als Lohnstandssicherung nicht zustehe. Die Voraussetzungen für eine Lohnstandssicherung hätten schon im Dezember 1981 nicht vorgelegen, jedenfalls seien sie aber seit September 1983 weggefallen. Der Kläger sei nicht schichtdienstuntauglich. Der von ihm ausgeübte Schichtdienst sei auch nicht geeignet gewesen, für einen an sich gesunden Menschen eine ernste Gefahr einer Gesundheitsschädigung herbeizuführen. Dies folge schon daraus, daß bei den Berliner Wasserwerken mehrere Mitarbeiter beschäftigt seien, bei denen trotz entsprechend langer Wechselschichtarbeit keine vergleichbaren gesundheitlichen Schäden aufgetreten seien. Der Kläger habe auch bei der Arbeitsplatzbesichtigung am 20. Juli 1983 und bei der betriebsärztlichen Untersuchung am 23. August 1983 erklärt, daß er im wesentlichen beschwerdefrei sei. Dadurch, daß er anschließend erklärt habe, daß er nicht mehr als Heizer im Schichtdienst tätig



werden wolle, habe er eine entsprechende Änderung seines Arbeitsvertrages angeboten. Dieses Angebot sei von den Berliner Wasserwerken angenommen worden. Mit der Unterschrift des Personalratsvorsitzenden auf dem Schreiben vom 8. September 1983 sei die Zustimmung des Personalrats erteilt worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt das beklagte Land Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Dabei hat er seine Klageforderung auf den Zeitraum ab 8. September 1983 und seine Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit beschränkt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Mit der von ihm gegebenen Begründung konnte das Landesarbeitsgericht der Klage nicht stattgeben.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß dem Kläger ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VI unabhängig von der Erfüllung der entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale zustehe. Dieser vertragliche Anspruch sei auch nach Zuweisung einer geringer zu bewertenden Tätigkeit ab 3. Dezember 1981 durch die zugesagte Lohnsicherung erhalten geblieben, ohne



daß es auf die tariflichen Voraussetzungen der Lohnsicherung ankomme. Den so begründeten arbeitsvertraglichen Anspruch hätte das beklagte Land nur im Wege der Änderungskündigung oder des Abänderungsvertrages beseitigen können. Eine Änderungskündigung sei nicht ausgesprochen worden. Der Kläger habe auch nicht sein Einverständnis mit der Übertragung einer geringer zu bewertenden Tätigkeit verbunden mit einer entsprechenden Herabgruppierung erklärt. Deshalb stehe ihm weiterhin ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe VI zu. Ob der Personalrat bei der Herabgruppierung ordnungsgemäß beteiligt worden war, könne dahinstehen. Dem Kläger habe außerdem aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Wechselschichtdienst ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags zugestanden. Auch dieser sei ihm nicht durch Änderungskündigung oder mit seinem Einverständnis rechtswirksam entzogen worden.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann weder im Ergebnis noch in der Begründung gefolgt werden. Die Revision rügt zu Recht die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß dem Kläger unabhängig von der Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale Lohn nach Lohngruppe VI und unabhängig vom Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen eine entsprechende Lohnsicherung zugesagt worden sei. Diese tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat keinerlei Grundlage in dem Sachvortrag der Parteien. Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß ihm Lohn oder Lohnsicherung nach Lohngruppe VI unabhängig von den tariflichen Voraussetzungen zugesagt worden sei. Zwar ist eine derartige arbeitsvertragliche Vereinbarung rechtlich möglich und ist



zumindest die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer bestimmten Lohn- oder Vergütungsgruppe im öffentlichen Dienst auch nicht unüblich; vorliegend existiert eine solche nach gegenwärtigem Prozeßstand jedoch nicht. Wie die Parteien in der Revisionsinstanz unstreitig gestellt haben, haben sie arbeitsvertraglich lediglich vereinbart, daß auf das Arbeitsverhältnis der BMT-G mit seinen Zusatztarifverträgen und allen künftigen Änderungen und Ergänzungen Anwendung findet. Daraus folgt, daß dem Kläger ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Lohn nach einer bestimmten Lohngruppe nur dann zusteht, wenn die von ihm auszuübende Tätigkeit die tariflichen Anforderungen dieser Lohngruppe erfüllt. Gleiches gilt für die Lohnsicherung nach § 28 BMT-G. Da eine arbeitsvertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien über die Gewährung einer Lohnsicherung des Lohns nach Lohngruppe VI unabhängig von den tariflichen Voraussetzungen der Lohnsicherung nicht getroffen wurde, steht dem Kläger ein entsprechender Anspruch nur dann zu, wenn er die tariflichen Voraussetzungen erfüllt. Da diese vom Landesarbeitsgericht nicht geprüft worden sind, war das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben.

Der Senat kann in der Sache auch nicht selbst entscheiden. Der Kläger macht nicht geltend, daß ihm aufgrund der seit dem 8. September 1983 ausgeübten Tätigkeit als Wasserwerksfacharbeiter ein Lohnanspruch nach Lohngruppe VI zustehe. Vielmehr macht er allein geltend, daß er einen Anspruch auf Lohnsicherung des Lohns nach Lohngruppe VI gem. § 28 BMT-G habe. Maßgebend ist damit allein die Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen im Klagezeitraum seit dem 8. September 1983.



Bei der Beurteilung dieses Anspruchs kann dahinstehen, ob dem Kläger bereits ab 3. Dezember 1981 ein Anspruch auf Lohnsicherung zustand oder nicht. Dieser ist zwischen den Parteien bis zum 7. September 1983 nicht im Streit. Die Zahlung des Lohns nach Lohngruppe VI als Lohnsicherung während dieses Zeitraumes führt entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts auch nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast. Der Kläger muß - wie in jedem sonstigen Eingruppierungsrechtsstreit - die Voraussetzungen derjenigen tariflichen Bestimmungen darlegen und gegebenenfalls beweisen, aus denen er seinen Anspruch herleitet. Demgemäß beurteilt sich der Anspruch des Klägers auf Lohnsicherung des Lohns nach Lohngruppe VI nach § 28 BMT-G. Dieser lautet, soweit er für den Rechtsstreit von Bedeutung ist:

§ 28

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1.) Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalls im Sinne der RVO oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne der RVO nicht mehr voll leistungsfähig, behält er den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Unterabsatz 2

.....

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Arbeit zugewiesen wird.

.....

- (2.) Das gleiche gilt

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende



-12-

schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten
ist,
.....

- b) für Arbeiter nach 25jähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Der Kläger nimmt für sich in Anspruch, daß ihm Lohn nach Lohngruppe VI als Lohnsicherung über den 7. September 1983 hinaus fortzuzahlen sei, weil nach zehnjähriger Beschäftigungszeit eine Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten sei (§ 28 Abs. 2 Buchst. a BMT-G). Das beklagte Land bestreitet, daß eine Leistungsminderung seit dem 3. Dezember 1981 überhaupt vorgelegen habe und über den 7. September 1983 hinaus vorliege. Das beklagte Land bestreitet darüber hinaus, daß die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten sei.

Beide streitigen Tatsachen müssen vom Landesarbeitsgericht, gegebenenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen, aufgeklärt werden. Dies gilt zum einen für die zwischen den Parteien streitige Leistungsminderung des Klägers, zum anderen aber auch hinsichtlich der Frage, ob die Leistungsminderung, wenn sie festgestellt werden sollte, durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist. Auch insoweit reichen die bisherigen tatsächlichen Feststellungen entgegen der Auffassung des beklagten Landes zu einer abschließenden Entscheidung durch den



Senat nicht aus.

Bei fortwirkenden schädlichen Einflüssen der Arbeit, die eine Gesundheitsschädigung hervorrufen, muß es sich zwar um solche Einflüsse handeln, die infolge ihrer Dauerwirkung auch für einen an sich gesunden Menschen eine ernste Gefahr einer Gesundheitsschädigung darstellen (BAG Beschluß vom 17. Mai 1983 - 1 ABR 5/80 - AP Nr. 18 zu § 99 BetrVG 1972). Ob die vom Kläger ausgeübte Wechselschichtarbeit in diesem Sinne geeignet war, die von ihm angeführte Schlaflosigkeit, verbunden mit depressiven Verstimmungen und sein Wirbelsäulenleiden hervorzurufen, kann jedoch ohne ärztliche Sachkunde nicht beurteilt werden. Wenn sich das beklagte Land darauf beruft, daß bei den Berliner Wasserwerken mehrere Mitarbeiter beschäftigt seien, bei denen trotz langjähriger Wechselschichtarbeit keine vergleichbaren gesundheitlichen Schäden aufgetreten seien, reicht dies nicht aus, um den Einfluß der Wechselschichtarbeit auf die vom Kläger behaupteten leistungsmindernden Gesundheitsstörungen zu verneinen. Insoweit wird vielmehr bei der weiteren Sachbehandlung zu beachten sein, daß zwischen den Tarifvertragsparteien, wenn auch nicht mit tariflicher Wirkung, Einvernehmen darüber hergestellt worden ist, daß § 28 Abs. 2 Buchst. a BMT-G auch dann eingreift, wenn durch ärztliches Gutachten ein Kausalzusammenhang zwischen Wechselschichtdienst als solchem und einer Gesundheitsschädigung (z. B. Magenleiden) festgestellt wird (Scheuring/Lang, BMT-G, § 28 Erl. 16 Abs. 3).

Ein Anspruch des Klägers auf Lohnsicherung hinsichtlich des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lohns nach Lohngruppe VI kann auch nicht seit dem 1. September 1985 aus § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G bejaht werden. Insoweit macht der Kläger geltend, daß er zu diesem Zeitpunkt eine 25jährige Beschäftigungszeit vollendet habe und seine Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht worden sei. Dieser Sachvortrag ist im Hinblick auf die tariflichen Voraussetzungen der Lohnsicherung nach § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G unschlüssig. Die Lohnsicherung nach § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G setzt eine 25jährige Beschäftigungszeit vor Eintritt der Leistungsminderung voraus (BAG Urteil vom 7. Mai 1986 - 4 AZR 593/83 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Da der Kläger jedoch behauptet, daß die Leistungsminderung bereits seit dem 3. Dezember 1981 und damit vor Ablauf der 25jährigen Beschäftigungszeit eingetreten sei, kann er die tarifliche Vorschrift des § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G zur Begründung seines Anspruchs auf Lohnsicherung des Lohns nach Lohngruppe VI nicht heranziehen. Ein Anspruch aus § 28 Abs. 2 Buchst. c BMT-G käme nur dann in Betracht, wenn festgestellt werden würde, daß vor dem 1. September 1985 keine Leistungsminderung vorlag und eine solche erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Die Lohnsicherung würde sich allerdings auch dann nur auf den Lohn beziehen, der dem Kläger vor dem 1. September 1985 zustand (§ 28 Abs. 1 BMT-G).

Bei der weiteren Behandlung der Sache wird das Landesarbeitsgericht noch die folgenden Gesichtspunkte zu beachten haben: Der Kläger hat bisher ausschließlich einen Anspruch auf Lohnsicherung des Lohns nach Lohngruppe VI geltend gemacht. Dies



weist eindeutig sein Klageantrag und sein Sachvortrag aus. Dieser Anspruch ist vom Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen des § 28 BMT-G abhängig, zu denen die Parteien im einzelnen vorge-tragen und Beweis angetreten haben. Haben diese tariflichen Voraussetzungen nicht vorgelegen oder sind sie später weggefallen, so konnte das beklagte Land die Zahlung der Lohnsicherung ohne Änderungskündigung und ohne Zustimmung des Personalrats einstellen (BAG Urteil vom 21. April 1982 - 4 AZR 671/79 - AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn).

Ein Anspruch des Klägers auf Lohn nach Lohngruppe VI seit dem 8. September 1983 außerhalb der tariflichen Lohnsicherung könnte sich dann allerdings aus Annahmeverzug (§ 615 BGB) ergeben. Einen solchen hat der Kläger zwar nicht geltend gemacht, weswegen auch das Landesarbeitsgericht dazu keine Feststellungen getroffen hat. Jedoch geben die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Erfordernis einer Änderungskündigung oder eines Abänderungsvertrages zur Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit sowie die entsprechenden Ausführungen der Revision dem Senat Anlaß zu folgenden Hinweisen.

Erfüllt die auf Dauer auszuübende Tätigkeit eines Arbeiters oder Angestellten im öffentlichen Dienst die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Lohngruppe des BMT-G oder Vergütungsgruppe des BAT, so kann er damit einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Beschäftigung und Entlohnung/Vergütung im Rahmen der Lohn/Ver-gütungsgruppe erwerben. Dieser nach vertragsrechtlichen Grund-sätzen entstandene Anspruch kann ihm dann grundsätzlich nur durch



Änderungskündigung oder Abänderungsvertrag, nicht aber durch einseitige Zuweisung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit in Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers entzogen werden (BAG Urteil vom 14. Januar 1959 - 4 AZR 68/56 - AP Nr. 47 zu § 3 TOA; Urteil vom 13. August 1959 - 4 AZR 407/58 - AP Nr. 50 zu § 3 TOA; Urteil vom 22. März 1978 - 4 AZR 612/76 - AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT). Die Zuweisung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit kann dem Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts jedoch rechtsbedenkenfrei tariflich vorbehalten bleiben (BAG Urteil vom 11. Juni 1958 - 4 AZR 514/55 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Direktionsrecht; Urteile vom 22. Mai 1985 - 4 AZR 88/84 - und - 4 AZR 427/83 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Einen solchen Vorbehalt enthalten die tariflichen Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 sowie Unterabsatz 3 der Protokollerklärung zu Abs. 1 Unterabsatz 2 zu § 28 BMT-G für den Fall, daß ein Arbeiter aus gesundheitlichen Gründen an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden kann (BAG Urteil vom 27. April 1960 - 4 AZR 584/58 - AP Nr. 10 zu § 615 BGB). Einer Änderungskündigung oder eines Abänderungsvertrages bedarf es in diesem Falle auch bei Einweisung des Arbeiters in eine niedrigere Lohngruppe nicht (Scheuring/Lang, BMT-G, § 27 Erl. 2: § 51 Erl. 5, S. 242.2 a). Sobald jedoch die Gründe für die Einweisung des Arbeiters in eine niedrigere Lohngruppe weggefallen sind, ist der Arbeiter nach § 27 Abs. 3 und 4 BMT-G wieder in seine frühere Lohngruppe zu überführen.

Stand dem Kläger mithin aufgrund der Erfüllung der tarif-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Tätigkeitsmerkmale bis zum 3. Dezember 1981 ein Anspruch auf Entlohnung und Beschäftigung im Rahmen der Lohngruppe VI zu, so könnte das beklagte Land bei Vorliegen der sonstigen tariflichen Voraussetzungen berechtigt gewesen sein, ihn nach § 27 Abs. 3 und 4, § 28 BMT-G in eine niedrigere Lohngruppe einzuweisen. Darauf hat sich das beklagte Land auch in der Revisionsinstanz berufen. Allerdings ist der weitere Sachvortrag des beklagten Landes widersprüchlich. Das beklagte Land behauptet nämlich, daß die die Einweisung in eine niedrigere Lohngruppe rechtfertigende Leistungsminderung spätestens seit dem 7. September 1983 weggefallen sei. Dann aber wäre das beklagte Land verpflichtet gewesen, dem Kläger nach § 27 Abs. 3 BMT-G eine Beschäftigung in seiner früheren Lohngruppe anzubieten. Dies ist, soweit ersichtlich, nicht geschehen und könnte deshalb einen Anspruch des Klägers aus Annahmeverzug begründen. Bei dessen Beurteilung könnte von Bedeutung sein, inwieweit eine derartige Beschäftigung überhaupt möglich war und welche Bedeutung der Weigerung des Klägers, wieder Wechselschichtdienst zu leisten, zukommt. Allein die Ablehnung der Leistung von Wechselschichtdienst durch ihn im August 1983 läßt jedenfalls nicht den Schluß zu, daß er keine anderweitige den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VI oder einer niedrigeren Lohngruppe entsprechende Tätigkeit hätte ausüben wollen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht insoweit ausgeführt, daß in der Ablehnung der Leistung von Wechselschichtdienst kein Einverständnis des Klägers mit einer Herabgruppierung gesehen werden kann.

Soweit das Landesarbeitsgericht dem Kläger seit dem 8.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



September 1983 den Anspruch auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags in Höhe von 194,38 DM brutto monatlich zuerkannt hat, bedurfte es ebenfalls der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Wechselschicht einen vertraglichen Anspruch auf entsprechende Beschäftigung und Entlohnung erworben habe, der ihm nur durch Änderungskündigung oder Abänderungsvertrag wieder hätte entzogen werden können. Dies gelte auch deshalb, weil der Wechselschichtzuschlag in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lohnsicherung nach Lohngruppe VI gestanden habe.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nur zum Teil gefolgt werden. Der Kläger hat keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Beschäftigung in der Wechselschicht und Zahlung des Wechselschichtzuschlags erworben. Allein durch langjährige Beschäftigung mit einer bestimmten Tätigkeit konkretisiert sich der Arbeitsvertrag nicht in entsprechender Weise (BAG Urteile vom 22. Mai 1985 - 4 AZR 427/83 - und - 4 AZR 88/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Das beklagte Land konnte demgemäß dem Kläger im Rahmen seines Direktionsrechts auch eine Tätigkeit ohne Wechselschichtdienst zuweisen. Das beklagte Land gewährte dem Kläger jedoch nach Beendigung seines Wechselschichtdienstes seit dem 3. Dezember 1981 entsprechend dem Rundschreiben II 74/75 vom 14. Oktober 1975 einen Teil des Wechselschichtzuschlags übertariflich als Lohnsicherung. Die übertarifliche Zahlung folgte



daraus, daß die Lohnsicherung für den Wechselschichtzuschlag erst ab 1. Januar 1982 mit § 28 a BMT-G eingeführt wurde und der Kläger außerdem die tariflichen Voraussetzungen einer 15- bzw. 20jährigen Beschäftigungszeit im Wechselschichtdienst nicht erfüllte. Wie das Landesarbeitsgericht jedoch insoweit zutreffend ausführt und worauf die Revision ausdrücklich selbst hinweist, stand die übertarifliche Zusage des beklagten Landes auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags in unmittelbarem Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Lohnsicherung. Ein Anspruch auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags sollte demnach nur dann begründet werden, wenn die Voraussetzungen der Lohnsicherung nach § 28 BMT-G vorlagen. Aus dieser Verknüpfung folgt, daß der Anspruch des Klägers auf Zahlung des Wechselschichtzuschlags ab 8. September 1983 von der Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen der Lohnsicherung nach § 28 BMT-G abhängt, die vom Landesarbeitsgericht noch zu prüfen sind.

Ein Anspruch aus Annahmeverzug (§ 615 BGB) kommt insoweit nicht in Betracht, da der Kläger unstreitig die Leistung von Wechselschichtdienst im August 1983 für die Zukunft abgelehnt hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Gossen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)